

# DEPESCHE QUINTA ESSENTIA

DIE QUINTESSENZ WICHTIGER THEMEN AUS DEN BEREICHEN WIRTSCHAFT, RECHT & STEUERN

Themen in dieser Ausgabe:

KLEIDUNG IM STRASSENVERKEHR / HIGH HEELS / AUFBEWAHRUNG VON GESCHÄFTSUNTERLAGEN / VERMÖGENSNACHFOLGE

## EDITORIAL

Es ist Frühling und die Temperaturen steigen auch in Deutschland. Bis Ostermontag herrschte der Sommer; es war in Teilen Deutschlands sogar wärmer als im Süden Europas. Die kalten Tage sind vergessen, auch die Kleidung wird spärlicher und leichter, die Röcke kürzer.

In dieser Ausgabe der Depesche untersuchen wir augenzwinkernd im ersten Beitrag die juristische Relevanz spärlicher Kleidung im Straßenverkehr im Allgemeinen und erläutern im zweiten Beitrag ein Urteil, in dem Richter (oder Richterinnen?) über die Rechtsfolgen des Tragens von Stöckelschuhen im Besonderen im Jahr 2009 zu entscheiden hatten.

Immergrün wie der Frühling und ebenso vielfältig wie er, aber durchaus ernster als die beiden ersten Themen, ist die Rechtsprechung in Steuersachen.

In unserem dritten Beitrag erläutern wir eine für alle bilanzierenden Steuerpflichtigen wichtige aktuelle Entscheidung des BFH zur Frage der richtigen Höhe einer den Gewinn mindernden Rückstellung für die Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen. Der BFH gibt uns mit dieser Entscheidung wichtige Eckpunkte an die Hand und trägt so zu mehr Rechtssicherheit und weniger Streit mit Betriebsprüfungen bei. Die Entscheidung zeigt auch für Sie als Leser ein möglicherweise noch nicht (vollständig) genutztes Steuersparpotential auf.

Ebenso immergrün ist das Thema „Vermögensnachfolge“ mit seinen vielen Facetten, das wir in unserem vierten Beitrag aufgreifen. Ist es schon wichtig und schwierig genug, Vermögen und Unternehmen aufzubauen, dann ist der Erhalt des Aufgebauten über Generationen ein noch viel wichtigeres und schwierigeres Thema, das oft vernachlässigt wird. Entscheidend ist hier unter anderem, sich frühzeitig, gründlich und immer wieder mit dem Thema zu befassen, um die Vermögensnachfolge streitvermeidend und den jeweiligen Verhältnissen angepasst „wasserdicht“ zu haben.

In der Rubrik „In eigener Sache“ informieren wir Sie über unsere Beteiligung an einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und über unser neues Logo.

Ich wünsche wie immer eine ebenso unterhaltsame wie erkenntnisreiche Lektüre der Depesche.



Ihr Dr. Wolfgang Sturm

## 1. WIEVIEL KLEIDUNG MUSS, WIE WENIG DARF ES IM STRASSENVERKEHR SEIN?

Mit den Temperaturen steigt die Bereitschaft vieler Autofahrer(innen), sich mit sehr wenig oder nur sehr knapper Kleidung an das Steuer zu setzen. Wie aber ist die Rechtslage, wenn er es nicht nur bei den Shorts und sie es nicht nur bei dem (Mini-) Rock belassen, sondern weitere Kleidungsstücke entfallen?



Entgegen einem weit verbreiteten Irrtum ist das Autofahren „unten ohne“ nicht verboten. Die Straßenverkehrsordnung (StVO) enthält kein ausdrückliches Verbot. Auch aus der Generalnorm des § 23 StVO lässt sich ein Verbot nicht herleiten. Nach die-

ser Norm muss der Fahrzeugführer u.a. dafür sorgen, dass die Verkehrssicherheit des Fahrzeugs durch die Ladung oder die Besetzung nicht leidet.

Die Polizei stellte sich häufig auf den Standpunkt, dass das Barfuß-Fahren, das Fahren mit Flipflops oder high heels nach § 23 StVO verboten sei. Schließlich gehöre auch der Fahrer zur „Besetzung“ des Fahrzeugs, so dass auch das Outfit die Verkehrssicherheit des Fahrzeuges nicht beeinträchtigen dürfe. Wir wissen nicht, ob es der Minirock und/oder die high heels einer Autofahrerin waren, die es den mit derlei Fragen beschäftigten Gerichten so angetan hatten, dass sie gegen die Staatsgewalt entschieden haben. Tatsache jedenfalls ist, dass Oberlandesgerichte bereits mehrfach entschieden haben, dass das Autofahren mit derartigem Schuhwerk nicht gegen die StVO verstößt. Grund: die Fahrerin/der Fahrer gehört nicht zur „Besetzung“ des Fahrzeugs, unter der die Verkehrssicherheit des Fahrzeugs nicht leiden darf.

Bei einem Unfall sieht es aber jedenfalls dann anders aus, wenn der Unfall durch das Barfußfahren oder das Fahren mit Flipflops oder high heels verursacht worden ist. Dann kann die Unfallverursacherin nach der Generalnorm des § 1 Abs. 2 StVO („Jeder

hat sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr behindert oder belästigt wird“) unter Umständen mit einem Bußgeld belegt werden. Das aber setzt den konkreten Nachweis zwischen dem verursachten Unfall und dem unpassenden Schuhwerk voraus, der den Behörden im Regelfall nicht gelingen wird. Und was sagt die Versicherung bei einem Unfall? Der Gesamtverband der Versicherer hat dazu schon vor einigen Jahren erklärt, dass allein das Tragen von Flipflops die Ersatzpflicht der Versicherung nicht ausschließt. Nur die Vollkaskoversicherung kann die Leistung verweigern, wenn grobe Fahrlässigkeit im Spiel ist.

**Quintessenz:** Aus rechtlicher Sicht bestehen (fast) keine Bedenken gegen leicht bekleidetes Autofahren, aus menschlicher Sicht schon gar nicht.

## 2. HIGH HEELS ZIEHEN NICHT NUR BLICKE AUF SICH, SIE BESCHÄFTIGEN AUCH DIE GERICHTE

Obwohl nachgewiesenermaßen sehr ungesund, erfreuen sich High Heels bei der Damen- wie bei der Männerwelt einer gewissen Beliebtheit. Die

Schuhe machen nicht nur größer, sie lassen auch die Beine optisch länger wirken. Aber auch dieser Teil der Mode bleibt von der Juristerei nicht verschont.

In einer Wohnungseigentumsanlage im schönen Hamburg mochte eine Bewohnerin sich auch in der Wohnung nicht von ihren hohen Schuhen trennen. Sie stolzierte in der zweiten Etage nicht nur auf Fliesen und hartem Parkett, sondern zugleich in Stöckelschuhen umher. Den direkt unter ihr lebenden Bewohner erfreute das aber nicht, ihn brachte das ewige Klackern der Schuhe an den Rand des Wahnsinns. Versuche einer friedlichen Einigung scheiterten offensichtlich, denn der durch die Stöckelschuhe derart traktierte Bewohner zog vor Gericht. Das Gericht nahm die Örtlichkeit, die „Tatwerkzeuge“ und die Bewohnerin in Augenschein. Es gab dem Kläger danach recht. Es entschied: das Betreten von Fliesen- und Parkettböden mit von dem Gericht als „Hackenschuhen“ bezeichneten High Heels entspreche in Mehrfamilienhäusern „nicht mehr dem vertragsgemäßen Gebrauch der Wohnung“. Der High Heels -Freundin sei es zuzumuten, ihre Hackenschuhe am Eingang der Wohnung auszuziehen. Kurios dabei: Die Klage richtete sich nicht gegen die Bewohnerin mit den „Hackenschuhen“, sondern ge-

gen Ihren Vermieter. Der Vermieter habe, weil es sich um eine Wohneigentumsanlage handelte, nach Auffassung des mit der Sache befassten Gerichts die Pflicht, das Urteil im Rahmen der Eigentümergemeinschaft gegenüber dem Eigentümer und Vermieter der die High Heels tragenden Bewohnerin durchzusetzen, zu Not mit gerichtlicher Hilfe. Nicht bekannt ist, ob nach dem Urteil der Rechtsfrieden eingetreten ist.



**Quintessenz:** High Heels sind nicht nur für die Trägerin, sondern auch für die Umwelt bedenklich, sie können Männer zum Wahnsinn treiben.

### 3. WIE MACHE ICH AUS DER NOT EINE TUGEND? DIE AKTUELLE ENTSCHEIDUNG DES BFH ZUR AUFBEWAHRUNG VON GESCHÄFTSUNTERLAGEN

Das Steuerrecht verpflichtet insbesondere die bilanzierenden Steuerpflichtigen, Geschäftsunterlagen für lange Zeit aufzubewahren. Die Fristen dafür betragen zwischen einem und zehn Jahren. Wer gegen die Aufbewahrungspflichten verstößt, riskiert nicht nur ein Bußgeld wegen Verstoßes gegen Ordnungsvorschriften, er läuft zudem ein weitaus größeres Risiko: es besteht die Gefahr, dass die Buchführung als nicht ordnungsgemäß „verworfen“ und der Gewinn und die Umsätze nach § 162 AO geschätzt werden. Die Finanzgerichte folgen dabei zum Leidwesen der insoweit betroffenen Steuerpflichtigen sehr häufig den Schätzungen der Finanzbehörde. Grund: Wer seinen steuerlichen Pflichten nicht nachkommt, der dürfe sich nicht wundern, wenn zu seinen Lasten geschätzt werde. Denn er hätte die zum Nachweis geringerer Gewinne/niedrigerer Umsätze erforderlichen Unterlagen ja aufbewahren können.

Es führt also kein Weg daran vorbei, Geschäftsunterlagen ordnungsgemäß, insbesondere für die gesetzlich vorge-

sehen Zeiträume, aufzubewahren. Das erfordert nicht nur Organisation und Personal, sondern darüber hinaus auch einen nicht unerheblichen Platzbedarf. Es ist daher seit langem anerkannt, dass bilanzierende Steuerpflichtige wegen der Pflicht, die Geschäftsunterlagen für bestimmte Zeiträume aufzubewahren, eine den Gewinn mindernde Rückstellung bilden dürfen.

Insbesondere in Betriebsprüfungen gibt es aber immer wieder Streit um die Frage, wie, insbesondere in welcher Höhe, die Rückstellung gebildet werden darf. Mit Urteil vom 18. Januar 2011 X R 14/09 hat der Bundesfinanzhof (BFH) dazu jetzt eine Grundsatzentscheidung erlassen. Der BFH hat entschieden, dass bei der Rückstellung für die Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen auch die voraussichtlichen Möglichkeiten, Unterlagen entsorgen zu dürfen, berücksichtigt werden müssen. Im Streitfall betrieb der Kläger eine Apotheke. Für die Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen bildete er im Jahresabschluss eine Rückstellung von 10.700 €. Er hatte dafür den - unstrittigen - jährlichen Aufwand für die Aufbewahrung von 1.070 € mit 10 multipliziert, ausgehend von einer Aufbewahrungsfrist von 10 Jahren. Der BFH folgte dem Kläger aber nicht

in vollem Umfang. Bei der Bewertung der Rückstellung sei die verbleibende Dauer der Aufbewahrungspflicht in Abhängigkeit vom Entstehungszeitpunkt für die jeweiligen Unterlagen und der gesetzlich angeordneten Dauer der Aufbewahrungsfristen zu berücksichtigen. Zudem könnten nur die Aufwendungen für solche Unterlagen zurückgestellt werden, deren Existenz bis zum jeweiligen Bilanzstichtag wirtschaftlich verursacht sei. Der Umstand, dass auszusondernde Unterlagen voraussichtlich durch neue Unterlagen (späterer Jahre) ersetzt würden, mithin kein Stauraum frei werden würde, könne nicht berücksichtigt werden.

Der BFH trägt mit seiner Entscheidung aber auch zur Vereinfachung bei. Er lässt eine durchschnittliche Restaufbewahrungsdauer von 5,5 Jahren unbeanstandet; zum jeweiligen Bilanzstichtag müssten die Unterlagen zwischen ein und zehn Jahren aufbewahrt werden, im Schnitt also  $[(10 + 1) : 2 =]$  5,5 Jahre.

Möglicherweise die interessantere Alternative ist das Archivieren der Dokumente auf Datenträgern, die weniger Platz einnehmen und den Vorteil bieten, dass der Zugriff auf Dokumente wesentlich schneller möglich ist. Aber auch hier ist Vorsicht geboten: die Dokumente müssen auch nach

vielen Jahren lesbar gemacht werden können. Gelingt das nicht, hat der Steuerpflichtige Pech. Sie müssen daher sicherstellen, dass Sie über die notwendigen (funktionsfähigen) Geräte dafür auch nach vielen Jahren noch verfügen. Und wer hat heute noch ein „floppy-disk –Laufwerk“?

**Quintessenz:** wir empfehlen, die Höhe der Rückstellung für die Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen zu prüfen. Bei den Aufwendungen ist insbesondere die anteilige Miete nebst anteiligen Heizungskosten zu berücksichtigen.

## 4. DIE VERMÖGENSNACHFOLGE ALS DAUERAUFGABE

Ein altes Sprichwort lautet: „die erste Generation gründet, die zweite baut auf, und die dritte Generation gibt aus“. In der Tat ist dieses Ergebnis häufig zu sehen. Es gibt aber auch andere Beispiele, die zeigen, dass es möglich ist, Vermögen über viele Generationen zu erhalten. Der Schlüssel zum Erfolg liegt in nachhaltigem Handeln (beim Roulette gewinnt sicher immer nur die Bank), aber auch in einer rechtzeitigen, klugen und

rechtssicheren Planung der Vermögensnachfolge. Je eher man sich mit dem Thema befasst, desto größer sind die Chancen, es richtig zu machen. Allein der Befund, dass das Thema schwierig und komplex ist, ist gerade kein Grund, das Thema liegen zu lassen. Es ist vielmehr ein Grund, das Thema unverzüglich anzugehen. Wer die folgenden Fragen für sich ehrlich beantwortet und sich darauf keine wirklich gute Antwort geben kann, der sollte unverzüglich zunächst einmal eine „Notfalllösung“ haben, und danach sein Konzept auf den Prüfstand stellen.

»Wer führt Ihr Unternehmen oder kümmert sich um Ihr Vermögen nach Ihrem Tode?

»Was passiert, wenn Sie bei einem Unfall unerwartet sterben?

»Haben Sie zumindest einer Person Ihres Vertrauens eine Vollmacht über den Tod hinaus erteilt?

»Wenn Sie die letzte Frage mit „ja“ beantwortet haben, wie haben Sie sichergestellt, dass die Vollmacht nicht missbraucht wird?

»Wenn Sie minderjährige Kinder haben, haben Sie einen Betreuer bestellt?

Diese Fragen sind nur ein kleiner Ausschnitt eines Kataloges von Punk-

ten, die wir im Rahmen der Vermögensnachfolge prüfen. Es gibt für die Vermögensnachfolge nicht die in jedem Fall richtige „Musterlösung“ oder die in jedem Fall falsche Lösung. Nach unseren Erfahrungen gibt es aber bei der Gestaltung der Vermögensnachfolge immer wieder gerne gemachte Fehler und immer wieder gerne ausgelassene Chancen. Das betrifft nicht nur steuerliche Fragen, sondern auch zivilrechtliche.

### Häufige Fehler (Ausschnitt):

»Gütertrennung auch für den Todesfall: führt zu vermeidbarer Erbschaftsteuer in erheblicher Höhe, da der Zugewinnausgleich in voller Höhe erbschaftsteuerfrei ist. Wenn der überlebende Ehegatte aus anderen Überlegungen heraus den Zugewinn im Todesfall nicht in voller Höhe erhalten soll, gibt es intelligente Lösungen zu diesem Thema.

»Berliner Testament: nach dem Tode des zuerst versterbenden Ehegatten erbt der Überlebende alles, nach dessen Tod die gemeinsamen Kinder. Nachteile: zivilrechtlich bestehen Pflichtteilsansprüche der Kinder nach dem Tod des zuerst versterbenden Elternteils, erbschaftsteuerlich werden Freibeträge verschenkt. Auch hier gibt es intelligentere Lösungen, auch

für den Fall, dass Sorge besteht, dass die Kinder mit dem Erbteil „Unsinn“ machen.

»Bei Zuwendungen zu Lebzeiten erfolgt keine (später auch beweisbare) Bestimmung, dass die Zuwendung auf den Erb- und / oder Pflichtteil anzurechnen ist.

»Nach dem Tod des Erblassers sind die Erben handlungsunfähig, weil der Erblasser keine Vollmacht über den Tod hinaus hinterlassen hat und die Erben sich im Erbscheinsverfahren gegenseitig blockieren.

### Gerne ausgelassene Chancen:

»Rechtzeitiges Übertragen von Vermögen, um die nach zehn Jahren wieder geltenden Freibeträge auszuschöpfen.

»Anpassung der Gesellschaftsverträge in Unternehmen an die vorgesehene Vermögensnachfolge; fehlende Abstimmung der Gesellschaftsverträge auf die Nachfolge

»Gründung einer Familiengesellschaft in der Form der GbR, um die (auch minderjährigen) Kinder am Vermögen zu beteiligen, eine Verfügung darüber aber auszuschließen. Weiterer Vorteil: Verlagerung von bei den Eltern hoch besteuerten Einkünften auf die niedrig besteuerten Kinder mit dem wirt-

schaftlichen Effekt, dass im Ergebnis der Unterhalt für die Kinder bei entsprechender Regelung nicht aus dem von den Eltern versteuerten Einkommen gezahlt werden muss.

» Ausgleich des Zugewinns unter Ehegatten zu Lebzeiten, um das Vermögen schon zu Lebzeiten aufzuteilen und späteren Streit zu vermeiden

Schon diese kleine Auszeit zeigt, wie viele Facetten das Thema der Vermögensnachfolge aufweist. Die Erfahrung zeigt auch, dass eine Vermögensnachfolge ohne gute Beratung mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit unerkannte Fehler enthält, die richtig teuer werden können. Bei der Vermögensnachfolge sind nicht nur wirtschaftliche und persönliche Interessen rechtssicher zu gestalten, das wirtschaftlich und persönlich Sinnvolle ist auch steuerlich zu optimieren. Ohne tiefe Fachkenntnis auf diesem Gebiet ist die Wahrscheinlichkeit hoch, Fehlerquellen und/oder Chancen gar nicht erst zu erkennen. Selbst die beste Vermögensnachfolge gehört in regelmäßigen Abständen auf den Prüfstand. Wir unterstützen Sie bei Ihren Überlegungen und der Vermögensnachfolge gerne.

## 5. IN EIGENER SACHE

Wir haben uns entschlossen, die seit vielen Jahren mit Rechtsanwälten, Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern gepflegte Zusammenarbeit in bestimmten Projekten um eine Beteiligung an einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu ergänzen.

Als Gründungsmitglied der GSRP Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mbH, einer Gesellschaft, die die Kompetenz auf dem Gebiet der Steuern, des Rechts und der Prüfung miteinander vereint, machen wir am Markt den von uns schon immer verfolgten interdisziplinären Ansatz unserer Arbeit auch auf diese Weise deutlich. An der GSRP sind neben Herrn Dr. Sturm die Herren Wirtschaftsprüfer und Steuerberater Axel Homburg und Steuerberater Thomas Schäfer beteiligt. Beide verfügen ebenso wie Dr. Sturm (Haarmann Hemmelrath) über langjährige Erfahrungen in großen Gesellschaften (PwC, Deloitte).

Nichts ist beständiger als der Wandel. Wir präsentieren uns mit einem neuen Logo, auch auf dem Briefpapier. Das hier verkleinert abgebildete Logo unterstreicht, dass wir uns für die Interessen unserer Mandanten intensiv, aber auch strategisch, einsetzen.



**random coil**

Dr. Sturm Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

## IMPRESSUM

© 2011 by random coil

Dr. Sturm Rechtsanwaltsgesellschaft mbH  
Scharnhorststraße 13  
D-32105 Bad Salzuflen

Telefon: +49 5222 / 960 33 0  
Telefax: +49 5222 / 960 33 29  
E-mail: info@random-coil.de

Amtsgericht Lemgo HRB 5856

V.i.S.d.P. : Dr. Wolfgang Sturm -  
Geschäftsführer

Weitere Ausgaben, sowie die Möglichkeit, sich in den Mail-Verteiler einzutragen, finden Sie auf unserer website unter [www.random-coil.de/depesche](http://www.random-coil.de/depesche)

## DISCLAIMER

Auch wenn alle Inhalte sorgfältig recherchiert sind, kann die Depesche eine sorgfältige Beratung nicht ersetzen. Wir übernehmen daher für den Inhalt der Depesche keine Haftung. Die Depesche enthält auch keine Empfehlungen, sie gibt nur Meinungen wieder. Die Umsetzung der hier beschriebenen Themen oder darauf fußende Entscheidungen trifft der / die geneigte Leser / auf eigene Verantwortung und Gefahr. Wir bitten höflich um Verständnis.